

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2335

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Felix Teichner (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6289

### **Arbeitsweise der Kommunalaufsicht Uckermark**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: In einer am 24. Juni 2022 eingereichten Anfrage (AF/094/2022) an die Landrätin des Landkreises Uckermark, Karina Dörk (CDU), erkundigte sich die AfD-Fraktion im Kreistag Uckermark nach dem Personalbestand der Kommunalaufsicht, überdies nach den bei dieser eingereichten Vorgängen, den jeweiligen Ergebnissen sowie der jeweiligen Bearbeitungsdauer.

In ihrer Antwort vom 11. Juli 2022 verwies die Landrätin hinsichtlich einiger der gestellten Fragen darauf, dass sie die Aufgaben der Kommunalaufsicht im Wege der Organleihe wahrnehme und ihr hierin daher keine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Kreistag zukomme. Da die solcherart unbeantwortet gebliebenen Fragen Belange des öffentlichen Interesses zum Inhalt haben, die eine Beantwortung verdienen, werden sie nun an dieser Stelle eingebracht.

Frage 1: Welche Vorgänge sind der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark seit 2015 zur Entscheidung bzw. zur Bewertung vorgelegt worden? Bitte aufschlüsseln nach Monat der Einreichung. Gemäß dem Falle, dass einige dieser Fälle nichtöffentliche Belange betreffen, mögen diese bitte in anonymisierter Form (z. B. mit entsprechenden Kürzeln) angegeben werden. Bitte zudem das jeweilige Ergebnis angeben.

Frage 2: Welche Bearbeitungsdauer bestand für die unter Frage 1 erfragten Vorgänge? Inwieweit und unter welchen Prämissen erachtet die Landesregierung diese Bearbeitungsdauer als angemessen?

zu den Fragen 1 und 2: Die Kommunalaufsicht betrifft einen großen Kreis unterschiedlicher Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen und umfasst eine Vielzahl von aufsichtlichen Tätigkeiten. So gehört u. a. die Beratung der Gemeinden, die Beantwortung von Bürgeranfragen bzw. -beschwerden und Anfragen von Kommunalpolitikern, die Prüfung von Bürgerbegehren, die Genehmigung von Grundstücksveräußerungen und die Begleitung und Genehmigung von Gebietsänderungen und Gebietsneugliederungen zum Bereich der Kommunalaufsicht. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung aller Vorgänge besteht für die Kommunalaufsichtsbehörden jedoch nicht.

Eingegangen: 10.10.2022 / Ausgegeben: 17.10.2022

Da eine vollständige Statistik über alle Vorgänge der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark nicht existiert, kann eine Aufstellung der Vorgänge seit 2015 nicht erfolgen.

Die Bearbeitungsdauer von kommunalaufsichtsrechtlichen Vorgängen kann u. a. in Abhängigkeit von der Komplexität der Angelegenheit und der Erforderlichkeit der Sachverhaltsaufklärung und der Beteiligung anderer Stellen sehr stark variieren. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sieht daher mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich keine Fristen für die Bearbeitung von kommunalaufsichtsrechtlichen Vorgängen vor.

Frage 3: Inwieweit wird die Einhaltung der für die Bearbeitungsdauer geltenden gesetzlichen Fristen (u. a. § 55 Abs. 1 Satz 11 BbgKVerf) seitens des Ministeriums des Innern und für Kommunales kontrolliert bzw. wird im Falle von Fristüberschreitungen entsprechend angemahnt oder anderweitig eingegriffen?

zu Frage 3: Die Landrätinnen und Landräte üben die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden als allgemeine untere Landesbehörden in eigener Zuständigkeit aus. Eine regelmäßige Kontrolle von gesetzlichen Fristen seitens des Ministerium des Innern und für Kommunales erfolgt daher grundsätzlich nicht. Die Landrätinnen und Landräte unterliegen in ihrer Funktion als untere Kommunalaufsichtsbehörde der Fachaufsicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde. Im Rahmen dieser Fachaufsicht kann sich das Ministerium des Innern und für Kommunales bei Bedarf über die Einhaltung gesetzlicher Fristen unterrichten lassen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einleiten und Weisungen erteilen.